Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Weitere Mitteilung an Gesellschafter
Publikationsdatum: SHAB 04.11.2020
Meldungsnummer: UP06-0000000470

Publizierende Stelle
lic. iur. Peter Rösler, Aeplistrasse 7, 9008 St. Gallen
Im Auftrag von:
Stiftung EAO
Tannwaldstrasse 88
4600 Olten

Mitteilung über die Genehmigung der Fusion Stiftung EAO

Stiftung EAO
CHE-109.793.873
Tannwaldstrasse 88
4600 Olten
Mit Verfügung vom 27.10.2020 hat die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) die Fusion zwischen der Stiftung EAO als übertragender Vorsorgeeinrichtung und der Schweizerischen Rentnerstiftung SRS als übernehmender Vorsorgeeinrichtung genehmigt.
Der Verfügung ist folgende **Rechtsmittelbelehrung** beigefügt:

1. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 BVG und Art. 31 VGG innert einer **Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim **Bundesverwaltungsgericht**, Postfach, 9023 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist kann nicht verlängert werden und steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61; BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und Begründung sowie die Unterschrift im Original enthalten, das heisst, es ist
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Das Gericht erhebt von der beschwerdeführenden Partei einen Kostenvorschuss.

Die Verfügung gilt mit der vorliegenden Publikation als eröffnet. Solange die Beschwerdefrist läuft, sind die Destinatäre der beiden beteiligten Vorsorgeeinrichtungen befugt, gegen telefonische Voranmeldung (071 244 24 48) Einsicht in den gesamten Inhalt der Verfügung zu nehmen.